



Eidgenössische Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an: valerie.werthmueller@bsv.admin.ch

Bern, 23. September 2015

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO.

Die BDP begrüsst das neue Ausgleichsfondsgesetz, welches die organisatorischen Strukturen, wie die Anstaltsform, die Grundzüge der Betriebsorganisation und die Finanzierung, klarer regelt. So werden klare und zukunftsgerichtete Governance-Strukturen geschaffen.

Da die neue Anstalt eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, wird diese dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt. Die BDP unterstützt, wie im Entwurf unter Art. 2 vorgeschlagen, dass die Vermögensverwaltungsmandate davon ausgenommen sind. Die langen Verfahrensfristen bei Ausschreibungen würden die Handlungsfähigkeit von Compenswiss auf den Anlagemärkten stark einschränken. Damit keine Unklarheiten entstehen, sollten die Bereiche welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen, festgehalten werden.

Der BDP ist es wichtig, dass es zwischen den Fonds keine Quersubventionierungen gibt. Zudem müssen Anlagestrategien getrennt verfolgt werden, um den Bedürfnissen der Sozialversicherungen gerecht zu werden.

Die BDP lehnt den Art. 12 des Entwurfes, welcher die Eidgenössische Finanzkontrolle als Revisionsstelle definiert, ab. Stattdessen unterstützt die BDP den Vorschlag der eidgenössischen AHV/IV-Kommission, eine fachlich geeignete und verwaltungsexterne Revisionsstelle als gesetzliche Prüfstelle zu beauftragen. Die EFK hat in ihrem aktuellen Bericht im März 2015 selber darauf hingewiesen, dass die EFK keine Revisionsstelle für die AHV-Organe sein sollte.

Die BDP unterstützt die gesetzlichen Grundlagen im Art. 24 zur Rückzahlung der Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds. Begrüsst wird, dass derjenige Teil der flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichsfonds, der am Ende des Rechnungsjahres 50% der Jahresausgaben übersteigt, zum Abbau der Schulden dem AHV-Ausgleichsfonds gutgeschrieben wird.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt, Präsident BDP



Lorenz Hess, Nationalrat BDP



IC/BC, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Valerie.werthmueller@bsv.admin.ch

Bern, 25. September 2015

Vernehmlassung: Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum obengenannten Vorentwurf Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP erachtet die Vorlage also sinnvoll und tritt darauf ein. Dies aus den drei folgenden Gründen:

1. Keine moderne Schweiz ohne AHV

Die AHV ist das Flaggschiff der schweizerischen Sozialversicherungen. Die enorme sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung der AHV ist zugleich eine Verpflichtung, dieses Sozialwerk zeitgemäss, stark und stabil zu gestalten. Die AHV, die IV und die EO bilden gemeinsam die 1. Säule. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) bieten sie der ganzen Schweizer Bevölkerung eine Grundversorgung für die soziale Sicherheit. Die Vorlage stärkt das System. Dafür setzt sich die CVP ein.

1.2 Konvergenz statt Divergenz

Typisch für die soziale Sicherheit der Schweiz ist, dass die Sozialwerke keine Rechts-persönlichkeit haben. Alle Sozialwerke agieren gegenüber der Wirtschaft und den Versicherten über die Versicherungsträger. Typisch schweizerisch und in Art. 46 Abs. 1 der Bundesverfassung verankert ist auch, dass die Kantone Bundesrecht und insbesondere eben auch Bundessozialversicherungsrecht umsetzen. In den Kantonen übernehmen die bundesrechtlich geforderten Organe - nämlich die kantonale AHV-Ausgleichskasse, die kantonale IV-Stelle, die kantonale EL-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse - die Rolle als Versicherungsträger der jeweiligen Sozialwerke und agieren zusammen. So sind in den meisten Kantonen Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen entstanden. Die Form der kantonalen Anstalt hat sich dabei bestens bewährt.

Die CVP begrüsst es, dass der Bundesrat nun genau den gleichen Ansatz wie die Kantone verfolgt: Statt drei Organe für die Fonds von AHV, IV und EO neu eine Anstalt des Bundes. Konvergenz statt Divergenz auch auf Ebene des Bundes.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

1.3 Aufgabenverteilung klären

Die bürgernahe und dezentrale föderalistische Durchführung in den Kantonen und Verbänden erachtet die CVP als einer der grossen Erfolgsfaktoren für die hohe Akzeptanz der 1. Säule bei der Bevölkerung. So wie die dezentrale Durchführung gut klappt, sollten auch die zentralen Aufgaben gut organisiert sein.

Der aktuelle Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 6. März 2015 über die „Fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV“ zeigt uns aber, dass es bei den Bundesorganen, die sich mit der 1. Säule befassen, grosse Probleme gibt. So stellt die EFK eine vielfältige Vermischung von Durchführung und Aufsicht fest. Die EFK rügt auch, dass heute die Selbständigkeit des Ausgleichsfonds beeinträchtigt wird.

Die CVP ist froh, dass nun mit dem Ausgleichsfondsgesetz ein erster Schritt in Richtung klarer Aufgabenteilung und Organisation auf Stufe Bund gemacht wurde. Die CVP erwartet aber, dass der Bundesrat die Anliegen der EFK aufnimmt und die Aufsicht und die Durchführung konsequent trennt. Zum einen müssen offenbar die Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) neu definiert und organisiert werden. Hierzu gab es wiederholt parlamentarische Vorstösse und offenbar auch echte ‚Governance‘-Probleme. Genau deshalb braucht es eine unabhängige und nicht von AHV-Geldern finanzierte Aufsicht des Bundes. Die konsequente Trennung von Durchführung und Aufsicht bei allen Sozialversicherungen ist ein Gebot der Stunde.

Die CVP dankt für den ersten Schritt beim Fonds, macht aber gleichzeitig auf den notwendigen zweiten Schritt (ZAS) aufmerksam. Wir regen an, aus Governance-Gründen die generelle Trennung von Durchführung und Aufsicht in Bereich aller Sozialversicherungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) aufzunehmen. Diese beiden Fragen können jedoch ausserhalb der vorliegenden Vorlagen bearbeitet werden.

2. Zu Einzelpunkten der Vorlage

2.1 Kernelemente

Mit der Vorlage will der Bundesrat insbesondere:

- eine öffentlich-rechtliche Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO mit eindeutiger Rechtsstellung errichten;
- die Vertretungsprobleme beheben, wenn die Organe der Anstalt im Auftrag aller drei Ausgleichsfonds gegenüber Dritten tätig werden;
- die finanzielle Trennung der drei Ausgleichsfonds beibehalten;
- die Gesetzgebung modernisieren;
- die Transparenz erhöhen;
- die Anstaltsaufsicht regeln;
- die Verantwortlichkeiten der Anstalt und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) betreffend Rechnungslegung eingrenzen;
- der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Rahmen des Bundespersonalgesetzes den personal- und vorsorgerechtlichen Arbeitgeberstatus verleihen;
- die Anstalt, mit Ausnahme der Vermögensverwaltungsmandate, den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens unterstellen;
- die Schuldentrückzahlung der IV an die AHV ab Ende der Zusatzfinanzierung, d.h. ab dem Jahr 2017, regeln.

Die CVP unterstützt die grundlegende Zielrichtung dieser Vorschläge. Die heute bestehenden Mängel bei den Ausgleichsfonds werden so behoben. Die Vorlage stärkt damit das System der 1. Säule.

In der Folge stellen wir jedoch folgende Forderungen:

2.2 Eine Anstalt - drei Fonds (Vermögen)

Die Vorlage muss noch klarer aufzeigen, dass nur noch der Anstalt eine Rechtspersönlichkeit zukommt. Nur so erhält die Anstalt die erhoffte Handlungsfähigkeit auch im internationalen Geldgeschäft. Zugleich müssen die finanzielle Selbständigkeit der drei Fonds als getrennte Finanzvermögen und auch das Verbot der Quersubventionierung besser verankert werden.

Deshalb muss auch bei der Rechnungslegung klar zwischen Anstalt und den drei Fonds unterschieden werden.

2.3 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

Das Präsidium und das Vizepräsidium des Verwaltungsrates müssen aus Governance-Gründen unabhängig und nicht den Wirtschaftsverbänden oder dem Bund verpflichtet sein. Das Repräsentationskriterium ‚Versicherte‘ erachten wir weder als sinnvoll noch machbar.

Die Interessenbindungen des Verwaltungsrates können zudem im Internet veröffentlicht werden. Auch andere Organe wie SNB, Suva, Publica usw. verwenden nicht den Geschäftsbericht dafür.

2.4 Orientierung der Öffentlichkeit

Die Anstalt muss selber über ihre Aufgaben (und dabei vor allem die erzielten Anlageresultate) berichten können. Die Verflechtung mit dem BSV ist gefährlich und unnötig. Auch in den Bereichen Suva, SNB oder Publica gibt und braucht es keine derartigen unklaren Normen.

2.5 Organisationsreglement

Wir regen an, im Bereich der verwaltungsinternen Organisation allzu detaillierte Normen im Gesetz wegzulassen und dafür auf das Organisationsreglement abzustellen.

2.6 Revisionsstelle

Die CVP unterstützt den Vorschlag vom 24. März 2015 der eidgenössischen AHV/IV-Kommission, dass nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) das Revisionsorgan der Anstalt ist, sondern eine externe Revisionsstelle. Die EFK hat in ihrem aktuellen Bericht über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV vom 6. März 2015 (EFK-Bericht S. 29 unten) selber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sie keine Revisorin von AHV-Organen (z.B. Zentrale Ausgleichsstelle, Eidgenössische Ausgleichskasse und Schweizerische Ausgleichskasse) sein sollte.

Wir fordern, dass der Verwaltungsrat des Fonds eine andere fachlich geeignete, verwaltungsexterne Revisionsstelle als gesetzliche Prüfstelle bestellt. Dieses Verfahren der Bestimmung einer verwaltungsexternen Revisionsstelle hat sich auch bei den Prüfungen der kantonalen Sozialversicherungsträger bestens bewährt. Das Bundesparlament hat sich auch bei anderen Gesetzgebungen (Krankenkassenaufsichtsgesetz, IV-Gesetz, usw.) dafür ausgesprochen, dass nicht die Fachaufsicht des Bundes die Revision tätigt, sondern besonders befähigte Revisionsstellen. Suva und Publica als grosse Sozialversicherungsanstalten des Bundes werden auch nicht von der EFK geprüft.

2.7 Steuersituation

Die umfassende Steuerbefreiung der Anstalt und ihr steuerrechtlicher Sitz müssen klarer formuliert sein.

2.8 Initialisierung von Sonderprüfungen

Aus Governance-Sicht ist es nicht sinnvoll, dass mehrere Organe Sonderprüfungen verlangen können. Dies soll in Anbetracht der Bedeutung der Anstalt einzig dem Bundesrat vorbehalten sein. Mehrfachnennungen führen nicht nur zu einer Vermischung der Aufgaben sondern auch zur Verwässerung der Verantwortungen.

2.9 Beschaffungsrecht

Die Anstalt sollte aus Sicht der CVP einzig für die ‚internen‘ Aufgaben der Infrastruktur- und Informatikbeschaffung dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen. Mit einer klaren Verankerung im Gesetz werden alle Fragen der Vermögensverwaltung ausgeschlossen.

3.0 Übergangsrecht

Die Errichtung der Anstalt und die Eingliederung der Fonds sollten klarer geregelt werden. Die Transformation darf zu keinerlei Problemen führen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge
und Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 22. September 2015 / CJR
VL Ausgleichsfondsgesetz

Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Anhörung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Auf dem internationalen Finanzmarkt kann die heutige Gesamtorganisation der Ausgleichsfonds zu Problemen führen, da diese nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt und Gegenparteien "compensawiss" nicht eindeutig identifizieren können. Insofern unterstützt *FDP.Die Liberalen* das vorgeschlagene Ausgleichsfondsgesetz, welches diese Situation klärt und gleichzeitig klare, moderne Governance-Strukturen schafft.

Zentral ist für die FDP die Beibehaltung der klaren finanziellen Trennung der drei Fonds (AVH, IV, EO): Gerät ein Fonds in eine Schieflage, darf es nicht zu Quersubventionierungen kommen und die Fonds sollen weiterhin drei unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen, welche den jeweils besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Sozialversicherung gerecht werden (Liquidität, IV-Schulden, etc.).

Gemäss Art. 12 des Entwurfes soll die Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle dienen. Die FDP lehnt diese Bestimmung ab und schlägt vor, eine private Institution mit diesem Mandat zu betrauen, welche im Hinblick auf die internationalen Finanzmärkte über geeigneteres Know-How verfügt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion Feller (14.3390 "Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Unterstellung unter das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen") schlägt der Entwurf unter Art. 2. Abs. 1 Bst. h BöB vor, dass der schnelllebige Bereich Vermögensverwaltung vom BöB ausgenommen wird. Die FDP unterstützt diese Ausnahme, schlägt aber vor, die dem BöB zu unterstellenden Bereiche explizit im Gesetz festzuhalten (Informatik, Infrastruktur), um so Abgrenzungsfragen im Bereich Vermögensverwaltung zu verhindern ("Gehören Beratungsverträge im Bereich Vermögensverwaltung unter das BöB oder nicht?" etc.).

Der Entwurf will ausserdem die gesetzliche Grundlage für die Rückzahlung der IV-Schuld schaffen. Diese war in der IV-Revision 6b vorgesehen, welche vom Parlament abgelehnt wurde. Die FDP unterstützt dies, damit die IV auch ab 2018 ihre Schulden bei der AHV zurückzahlen kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Nationalrat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, Prévoyance professionnelle et PC (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Envoi par courriel : valerie.werthmueller@bsv.admin.ch

Berne, le 25 septembre 2015

Loi fédérale sur l'établissement chargé de l'administration des fonds de compensation de l'AVS, de l'AI et du régime des APG (loi sur les fonds de compensation)
Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position concernant la loi sur les fonds de compensation ainsi que de nous avoir transmis les documents y afférents. Ci-dessous, nous nous bornerons à exprimer quelques remarques d'ordre général.

En principe, le Parti socialiste suisse (PS) ne s'oppose pas à l'avant-projet soumis à son appréciation. Ainsi le Conseil fédéral entend clarifier la situation juridique des fonds de compensation de l'AVS, de l'AI et du régime de l'APG au niveau de leur gestion. En créant un établissement de droit public portant le nom de « Compenswiss » et inscrit au registre du commerce, il compte réunir les trois fonds sous une même entité juridique. Cela devrait permettre de supprimer les incertitudes relatives au statut juridique actuel du conseil d'administration et de l'office de gestion communs qui dirigent les trois fonds. A en croire le rapport explicatif, cela contribuera à réduire les charges financières pesant sur les fonds de compensation actuellement puisqu'ils n'affichent pas une forme juridique claire internationalement reconnue. Ainsi la situation actuelle conduirait les partenaires financiers à considérer les fonds comme un risque plus élevé et, par conséquent, à rendre les opérations plus chères. Le PS peut soutenir l'objectif consistant à réduire ces charges et à renforcer la transparence au niveau de l'organisation de l'établissement visé. Au surplus cela devrait améliorer la représentation externe des fonds. Les trois fonds n'en devraient pas moins demeurer indépendants sur le plan financier puisqu'ils font l'objet d'assurances distinctes, ce que le PS soutient dans un souci de clarté également. Au demeurant, le PS accueille avec soulagement le fait que le Conseil fédéral n'ait pas préconisé la création d'une société d'investissement à capital variable (SICAV), ce qui entraînerait

**Parti socialiste
suisse**

Spitalgasse 34
Case postale · 3001 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch



né un transfert partiel ou total des valeurs patrimoniales des fonds à une institution de droit privé. Cela serait inadmissible pour de telles tâches.

En ce qui concerne l'amortissement de la dette de l'AI envers l'AVS, l'avant-projet préconise d'intégrer des dispositions visant à poursuivre son désendettement une fois les mesures temporaires de financement additionnel arrivées à échéance d'ici la fin 2017 (art. 24) et de reprendre un mécanisme déjà introduit dans le deuxième volet de la 6^e révision de l'AI. Ledit mécanisme devrait tenir compte des dépenses du moment de l'AI et offrir un règlement clair de l'assainissement de la dette. Il ne faudrait en revanche en aucun cas que ce dispositif ne conduise à terme à une réduction unilatérale et injustifiée des prestations de l'AI, telle que le Conseil fédéral le prévoyait dans la révision de l'AI précitée, auquel cas nous y serions défavorables. Enfin, le PS s'oppose au fait que la Confédération n'assume plus les intérêts de la dette de l'AI versés à l'AVS. En effet, l'AI ayant été sous-financée des années durant, la Confédération est en partie responsable du déficit de cette assurance et doit en assumer une part des responsabilités. Cela revient à faire entièrement porter la charge du désendettement sur les assuré-e-s.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti socialiste
suisse

Christian Levrat
Président

Jacques Tissot
Secrétaire politique

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 25. September 2015

Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns wie folgt:

Obwohl auch die SVP in diesem Bereich Handlungsbedarf sieht, lehnt sie den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Die SVP fordert, dass die grundsätzliche Trennung der drei eigenständigen Fonds klarer festgeschrieben wird. Querfinanzierungen müssen weiterhin ausgeschlossen bleiben. Die gemeinsame Verwaltung der Fonds braucht auch dringend eine unabhängige, externe und spezialisierte Aufsicht, und nicht wie im Entwurf gefordert eine Überwachung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Darüber hinaus sollte aber endlich die unzulässige politische Einflussnahme des EDI auf die operative Tätigkeit der Fonds unterbunden werden.

Der heutige Zustand gibt im Grund wenig Anlass zum Handeln. Das System funktioniert und somit ist es fraglich, ob es ein neues Gesetz überhaupt braucht. Neue Gesetze geben höchstens Anlass zu einem Ausbau in der Verwaltung und zu neuer Regulierungstätigkeit. Ungeachtet dessen, dass die SVP die Klärung der Rechtsform der Anstalt und von Haftungsfragen grundsätzlich befürwortet, hat der vorliegende Entwurf aber auch einige erhebliche Mängel.

Die drei Fonds mit eigenständiger Anlagestrategie und Querfinanzierungsverbot, die aber von einer Institution verwaltet werden, sind heute und sollen auch in Zukunft getrennt bleiben. Die Vermögen müssen zwingend im Eigentum der drei Sozialwerke bleiben. Jegliche Vermischungen und Querfinanzierungen müssen klar und deutlich prospektiv ausgeschlossen werden.

Ausserdem müsste mit einem solchen Gesetz endlich die unzulässige politische Einflussnahme des EDI auf die operative Tätigkeit der Fonds unterbunden werden. Die SVP unterstützt grundsätzlich eine Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen. Insbesondere die Bereiche Infrastruktur und Informatik sind im Sinne einer Positivliste dem öffentlichen Submissionswesen zu unterstellen.

Wichtig ist aber, dass nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle, sondern eine spezialisierte, externe und unabhängige Prüfstelle als Aufsicht eingerichtet wird. Geprüft werden sollte schliesslich inwiefern dem Parlament Kompetenzen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Fonds übertragen werden können.

Abschliessend fordert die SVP, dass auch in diesem Bereich nur das nötigste im Sinne einer schlanken und effizienten Gesetzgebung legiferiert wird. Ungenauigkeiten und Widersprüchlichkeiten sollen korrigiert, sowie ein Ausbau der Fondsverwaltung und ein Anstieg der Verwaltungskosten müssen verhindert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Toni Brunner
Nationalrat



Martin Baltisser